

Synopse Proximus 5 Leben

Die Synopse stellt einen Überblick der fachlichen Änderungen von Proximus 4 zu Proximus 5 dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei der Überarbeitung von Schulungsunterlagen oder Lehrmaterialien ist zwingend Proximus 5 erforderlich.

Die Synopse ist ausschließlich online unter www.bwv.de erhältlich und wird bei Bedarf in einer neuen Version angepasst.

Änderungen sind durch Unterstreichungen hervorgehoben.

Die Bedingungen im Bereich Leben wurden umformuliert:

Wir sind die Proximus Versicherung AG mit Sitz in München. Sie sind unser Vertragspartner, der sogenannte Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch die versicherte Person. Sie können auch andere Personen versichert haben. Diese bezeichnen wir in den Bedingungen ebenfalls mit „Sie“.

Die Überschriften wurden als Fragen umformuliert.

Inhalt

Übergreifende Änderungen im Bereich Leben	3
Bedingungen	3
Allgemeine Bedingungen für eine Rentenversicherung mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge- Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) („Zulagen-Rente“)	3
Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung.....	4
Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung	5
Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung	7
Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung Hybrid	8
Allgemeine Bedingungen für die Nichtraucher- und Raucher-Risikolebensversicherung	9
Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung.....	9
Allgemeine Bedingungen für die Grundfähigkeitenversicherung	12
Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	12
Allgemeine Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung	15
Tarife & Materialien	17
Erläuterung zu den Tarifen	17
Beiträge und Leistungen zur kapitalbildenden Lebensversicherung nach Tarif S 34	18
Allgemeines Glossar für den Bereich Leben	18

Übergreifende Änderungen im Bereich Leben

Zur Harmonisierung mit den anderen Bedingungswerken wurde die Gliederung von Paragraphen zu Ziffern verändert.

Entsprechend der GDV Musterbedingungen wurde an jedes Bedingungswerk eine Ziffer bezüglich des Ombudsmanns angefügt.

Darüber hinaus wurden die Jahreszahlen z.B. bei der Proximus Sterbetafel von 07/18 auf 07/21 aktualisiert. Dies hat aber keine Auswirkung auf die Tarife.

Bedingungen

Die Reihenfolge der Bedingungswerke wurden nach Sinnhaftigkeit geändert.

Allgemeine Bedingungen für eine Rentenversicherung mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) („Zulagen-Rente“)

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 186		§ 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht bei Zusatzversicherungen und welche Folgen hat ihre Verletzung? ...	§ 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht bei Zusatzversicherungen und welche Folgen hat ihre Verletzung? ...	der Tarif sieht keine Gesundheitsfragen vor, Zusatzversicherungen können nicht vereinbart werden

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 200	1		<u>Sie können die Abfindung der Rentengarantiezeit beantragen. Statt den Rentenzahlungen während der Rentengarantiezeit erhalten Sie als Gegenwert eine Kapitalleistung in Form einer einmaligen abgezinsten Zahlung. Für diese Leistung können Sie von uns einen Vorschlag anfordern.</u>	Aufnahme: Kapitalwahlrecht während der Rentengarantiezeit
BE 200	1.1	<p>Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben, zahlen wir die vereinbarte Rente auch bei Tod der versicherten Person bis zum Ende der Rentengarantiezeit. (Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von 10 Jahren vereinbart und die versicherte Person stirbt 3 Jahre nach Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir noch 7 Jahre lang die vereinbarte Rente.) Wenn Sie mit uns keine Rentengarantiezeit vereinbart haben oder die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit stirbt, erbringen wir bei Tod der versicherten Person keine Leistung, und der Vertrag endet.</p>	<p>Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben, zahlen wir die vereinbarte Rente auch bei Tod der versicherten Person bis zum Ende der Rentengarantiezeit. (Z. B.: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von 10 Jahren vereinbart und die versicherte Person stirbt 3 Jahre nach Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir noch 7 Jahre lang die vereinbarte Rente.) <u>Stirbt die versicherte Person innerhalb der Rentengarantiezeit, wird die Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an den Bezugsberechtigten weitergezahlt. Diese Leistung kann auf Antrag auch durch eine einmalige abgezinsten Zahlung abgefunden werden. Für diese Leistung können Sie von uns einen Vorschlag für eine abgezinsten Zahlung anfordern.</u> Wenn Sie mit uns keine Rentengarantiezeit vereinbart haben oder die versicherte Person nach Ablauf</p>	Aufnahme: Kapitalwahlrecht während der Rentengarantiezeit für den Bezugsberechtigten

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
			der Rentengarantiezeit stirbt, erbringen wir bei Tod der versicherten Person keine Leistung, und der Vertrag endet.	
BE 202	9	Können sie Ihre Versicherung kündigen? ...	Können sie Ihre Versicherung kündigen? <u>Wann ist eine Kündigung/Kapitalentnahme möglich?</u> ... <i>(Inhalt der Ziffer wurde komplett ersetzt)</i>	fehlende Kündigungsmöglichkeit wurde um Kapitalentnahmemöglichkeit ergänzt.

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 204	2.2	... Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. <i>aufgeschobene Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen</i>) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.	... Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. <i>aufgeschobene Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen</i>) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.	Anpassung an GDV Musterbedingungen und andere Bedingungswerke
BE 206	4		<u>Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?</u> ...	Anpassung an GDV Musterbedingungen und andere Bedingungswerke

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 206	5		<u>Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?</u> ...	Anpassung an GDV Musterbedingungen und andere Bedingungswerke
BE 207	6.5	Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.	Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (<u>z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz</u>) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.	Konkretisierung durch Beispiel
BE 209	11.6	Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraumes, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz, der sich nach den Regelungen von § 11 (Leistungen bei Beitragsfreistellung) berechnet.	Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz, der sich nach den Regelungen von § 11 (Leistungen bei Beitragsfreistellung) berechnet.	Anpassung an GDV Musterbedingungen und andere Bedingungswerke
BE 209	12.8		<u>Umwandlung in einen beitragsfreien Vertrag bei Kündigung</u> ...	Anpassung an GDV Musterbedingungen und andere Bedingungswerke

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 213	Inhalt	Weitere Regelungen	Weitere Regelungen <u>Sonstige Vertragsbestimmungen</u>	Anpassung an andere Bedingungswerke
BE 216	4	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung? ...	<u>Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?</u> ... <i>(Inhalt der Ziffer wurde komplett ersetzt)</i>	Anpassung an andere Bedingungswerke: Ziffer aus Bedingungswerk der fondsgebundenen Rentenversicherung übernommen
BE 221	16.1	Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschlusskosten sowie übrige Kosten. Zu den Abschlusskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Die übrigen Kosten umfassen die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen und die Kosten für die laufende Verwaltung. Die Höhe der einkalkulierten Abschlusskosten sowie der übrigen Kosten können Sie Ihrem Informationspaket unter Ziffer I.3. (Produktinformationsblatt „Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche	Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um <u>Abschluss- und Vertriebskosten</u> sowie übrige Kosten. Zu den <u>Abschluss- und Vertriebskosten</u> gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. <u>Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten. Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten sind Ihnen vor Antragsstellung bekannt gegeben worden. Au-</u>	Anpassung GDV Musterbedingungen

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
		können zusätzlich entstehen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag verspätet oder gar nicht bezahlen?“) und dem Versicherungsschein entnehmen.	<u>ßerdem können sie den Anhang zum Versicherungsschein und unseren jährlichen Informationsschreiben entnommen werden. Die übrigen Kosten umfassen die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen und die Kosten für die laufende Verwaltung. Die Höhe der einkalkulierten Abschlusskosten sowie der übrigen Kosten können Sie Ihrem Informationspaket unter Ziffer 1.3. (Produktinformationsblatt „Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Welche Kosten sind in Ihrem Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag verspätet oder gar nicht bezahlen?“) und dem Versicherungsschein entnehmen.</u>	

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung Hybrid

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 234	1 - 31		---	neues Bedingungsmerk: Aufnahme eines marktüblichen Produktes

Allgemeine Bedingungen für die Nichtraucher- und Raucher-Risikolebensversicherung

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 258	13	Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen? ...	<u>Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen oder kündigen?</u> ... <i>(Inhalt der Ziffer wurde komplett ersetzt)</i>	Anpassung an GDV Musterbedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 261	1.3.1	Wir zahlen eine Berufsunfähigkeitsrente, längstens für die vereinbarte Leistungsdauer - in Höhe von 100 % der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente bei Pflegestufe III - in Höhe von 70 % der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente bei Pflegestufe II - in Höhe von 40 % der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente bei Pflegestufe I.	Wir zahlen eine Berufsunfähigkeitsrente, längstens für die vereinbarte Leistungsdauer - in Höhe von 100 % der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente bei <u>Pflegestufe III mindestens drei Pflegepunkten.</u> - in Höhe von 70 % der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente bei <u>Pflegestufe II zwei Pflegepunkten.</u> - in Höhe von 40 % der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente bei <u>Pflegestufe I einem Pflegepunkt.</u>	Klarstellung ADL-Klausel
BE 261	1.4	Der Anspruch auf eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente wegen einer höheren Pflegestufe entsteht frühestens mit Beginn des Monats, in dem uns die Erhöhung der Pflegestufe mitgeteilt wird.	Der Anspruch auf eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente wegen einer höheren <u>Pflegestufe Anzahl an Pflegepunkten</u> entsteht frühestens mit Beginn des Monats, in dem uns die Erhöhung der <u>Pflegestufe Pflegepunkte</u> mitgeteilt wird.	Klarstellung ADL-Klausel

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 261	1.10		<u>Anfangshilfe</u> ...	Aufnahme marktübliche Zusätze
Be 261	1.11		<u>Wiedereingliederungshilfe</u> ...	Aufnahme marktübliche Zusätze
BE 262	1.12		<u>Ausbauoption</u> ...	Aufnahme marktübliche Zusätze
BE 262	2.6	Bewertungsmaßstab für die Einstufung des Pflegefalls ist die Art und der Umfang der erforderlichen täglichen Hilfe durch eine andere Person. Die Bestimmung der Pflegestufe orientiert sich nicht an den gesetzlichen Vorgaben des SGB XI. Bei der Bewertung wird die nachstehende Punkte-tabelle zugrunde gelegt:	Bewertungsmaßstab für die Einstufung des Pflegefalls ist die Art und der Umfang der erforderlichen täglichen Hilfe durch eine andere Person. Die Bestimmung der Pflegestufe <u>Pflege-punkte</u> orientiert sich nicht an den gesetzlichen Vorga-ben des SGB XI. Bei der Bewertung wird die nach-stehende Punktetabelle zu-grunde gelegt:	Klarstellung ADL-Klausel
BE 263	2.7	Der Pflegefall wird nach der Anzahl der Punkte eingestuft. Wir leisten - aus der Pflegestufe I: bei 1 Punkt - aus der Pflegestufe II: bei 2 Punkten Unabhängig von der Bewertung aufgrund der Punktetabelle liegt die Pflege-stufe II vor, wenn die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglicher Be-aufsichtigung bedarf; - aus der Pflegestufe III: bei 3 Punkten Unabhängig von der Bewertung aufgrund der Punktetabelle liegt die Pflege-stufe III vor, wenn die	Der Pflegefall wird nach der Anzahl der Punkte eingestuft. Wir leisten - aus der Pflegestufe I: bei 1 Punkt - aus der Pflegestufe II: bei 2 Punkten Unabhängig von der Bewertung aufgrund der Punktetabelle liegt die Pflege-stufe II vor <u>zahlen wir 70 % der vereinbarten Berufs-unfähigkeitrente</u> , wenn die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglicher Beaufsichtigung bedarf. - aus der Pflegestufe III: bei 3 Punkten	Klarstellung ADL-Klausel

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
		versicherte Person dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann oder wenn die versicherte Person der Bewahrung bedarf.	Unabhängig von der Bewertung aufgrund der Punktetabelle <u>liegt die Pflegestufe III vor-zahlen wir 100 % der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente</u> , wenn die versicherte Person dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann oder wenn die versicherte Person der Bewahrung bedarf.	
BE 266	7.1.3	ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens der versicherten Person sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit oder über die Pflegestufe;	ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens der versicherten Person sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit oder über die <u>Pflegestufe Pflegepunkte</u> ;	Klarstellung ADL-Klausel
BE 266	7.3	Wird eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente wegen einer höheren Pflegestufe verlangt, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.	Wird eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente wegen einer höheren <u>Pflegestufe Anzahl an Pflegepunkten</u> verlangt, gelten die Ziffern 7.1 und 7.2 sinngemäß.	Klarstellung ADL-Klausel
BE 266	9.1	Wenn wir unsere Leistungspflicht unbefristet anerkannt haben oder sie gerichtlich festgestellt worden ist, sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit oder die Pflegestufe nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 ausübt, wo-	Wenn wir unsere Leistungspflicht unbefristet anerkannt haben oder sie gerichtlich festgestellt worden ist, sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit oder die <u>Pflegestufe Pflegepunkte</u> nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von Zif-	Klarstellung ADL-Klausel

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
		bei neu erworbene berufliche Fähigkeiten zu berücksichtigen sind.	fer 2 ausübt, wobei neu erworbene berufliche Fähigkeiten zu berücksichtigen sind.	

Allgemeine Bedingungen für die Grundfähigkeitenversicherung

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 271	1 - 28		...	neues Bedingungsmerk: Aufnahme eines marktüblichen Produktes

Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 297	1.3.2	Wir zahlen eine Berufsunfähigkeitsrente, längstens für die vereinbarte Leistungsdauer - in Höhe von 100 % der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente bei Pflegestufe III - in Höhe von 70 % der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente bei Pflegestufe II - in Höhe von 40 % der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente bei Pflegestufe I.	Wir zahlen eine Berufsunfähigkeitsrente, längstens für die vereinbarte Leistungsdauer - in Höhe von 100 % der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente bei Pflegestufe III <u>mindestens drei Pflegepunkten</u> . - in Höhe von 70 % der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente bei Pflegestufe II <u>zwei Pflegepunkten</u> . - in Höhe von 40 % der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente bei Pflegestufe I <u>einem Pflegepunkt</u> .	Klarstellung ADL-Klausel
BE 297	1.4	Der Anspruch auf eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente wegen einer höheren Pflegestufe entsteht	Der Anspruch auf eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente wegen einer höheren Pflegestufe <u>Anzahl</u>	Klarstellung ADL-Klausel

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
		frühestens mit Beginn des Monats, in dem uns die Erhöhung der Pflegestufe mitgeteilt wird.	<u>an Pflegepunkten</u> entsteht frühestens mit Beginn des Monats, in dem uns die Erhöhung der <u>Pflegestufe Pflegepunkte</u> mitgeteilt wird.	
BE 297	1.10		<u>Anfangshilfe</u> ...	Aufnahme marktübliche Zusätze
Be 297	1.11		<u>Wiedereingliederungshilfe</u> ...	Aufnahme marktübliche Zusätze
BE 297	1.12		<u>Ausbauoption</u> ...	Aufnahme marktübliche Zusätze
BE 298	2.6	Bewertungsmaßstab für die Einstufung des Pflegefalls ist die Art und der Umfang der erforderlichen täglichen Hilfe durch eine andere Person. Die Bestimmung der Pflegestufe orientiert sich nicht an den gesetzlichen Vorgaben des SGB XI. Bei der Bewertung wird die nachstehende Punkte-tabelle zugrunde gelegt:	Bewertungsmaßstab für die Einstufung des Pflegefalls ist die Art und der Umfang der erforderlichen täglichen Hilfe durch eine andere Person. Die Bestimmung der <u>Pflegestufe Pflegepunkte</u> orientiert sich nicht an den gesetzlichen Vorgaben des SGB XI. Bei der Bewertung wird die nachstehende Punktetabelle zu-grunde gelegt:	Klarstellung ADL-Klausel
BE 299	2.7	Der Pflegefall wird nach der Anzahl der Punkte eingestuft. Wir leisten - aus der Pflegestufe I: bei 1 Punkt - aus der Pflegestufe II: bei 2 Punkten Unabhängig von der Bewertung aufgrund der Punktetabelle liegt die Pflegestufe II vor, wenn die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet	Der Pflegefall wird nach der Anzahl der Punkte eingestuft. Wir leisten - aus der Pflegestufe I: bei 1 Punkt - aus der Pflegestufe II: bei 2 Punkten Unabhängig von der Bewertung aufgrund der Punktetabelle <u>liegt die Pflegestufe II vor zahlen wir 70 % der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente</u> , wenn die versicherte Person wegen einer seelischen Erkan-	Klarstellung ADL-Klausel

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
		<p>und deshalb täglicher Beaufsichtigung bedarf; - aus der Pflegestufe III: bei 3 Punkten Unabhängig von der Bewertung aufgrund der Punktetabelle liegt die Pflegestufe III vor, wenn die versicherte Person dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann oder wenn die versicherte Person der Bewahrung bedarf.</p>	<p>kung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglicher Beaufsichtigung bedarf. - aus der Pflegestufe III: bei 3 Punkten Unabhängig von der Bewertung aufgrund der Punktetabelle liegt die Pflegestufe III vor zahlen wir <u>100 % der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente</u>, wenn die versicherte Person dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann oder wenn die versicherte Person der Bewahrung bedarf.</p>	
BE 299	2.9		<u>Berufsunfähigkeit bei Dienstunfähigkeit</u> ...	Aufnahme; Angleichung an BU-Bedingungswerk
BE 299	4.1.3	<p>ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens der versicherten Person sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit oder über die Pflegestufe;</p>	<p>ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens der versicherten Person sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit oder über die <u>Pflegestufe Pflegepunkte</u>;</p>	Klarstellung ADL-Klausel
BE 300	4.3	<p>Wird eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente wegen einer höheren Pflegestufe verlangt, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.</p>	<p>Wird eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente wegen einer höheren <u>Pflegestufe Anzahl an Pflegepunkten</u> verlangt, gelten die Ziffern 7.1 und 7.2 sinngemäß.</p>	Klarstellung ADL-Klausel

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 300	6.1	Wenn wir unsere Leistungspflicht unbefristet anerkannt haben oder sie gerichtlich festgestellt worden ist, sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit oder die Pflegestufe nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 ausübt, wobei neu erworbene berufliche Fähigkeiten zu berücksichtigen sind.	Wenn wir unsere Leistungspflicht unbefristet anerkannt haben oder sie gerichtlich festgestellt worden ist, sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit oder die Pflege stufe <u>Pflegepunkte</u> nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von Ziffer 2 ausübt, wobei neu erworbene berufliche Fähigkeiten zu berücksichtigen sind.	Klarstellung ADL-Klausel

Allgemeine Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 305	Überschrift	Allgemeine Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung	Allgemeine Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung	Bedingungs- werk auch als Zusatzversicherung bei anderen Bedin- gungswerken möglich
BE 305	1.2		<u>Wenn die versicherte Person vor dem Rentenzahlungsbeginn der Hauptversicherung stirbt (gilt nicht für Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung), zahlen wir eine anteilige Hinterbliebenenrente für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum ersten Fälligkeitstag.</u>	Aufnahme, da Bedingungs- werk auch als Zusatzversicherung bei anderen Bedin- gungswerken möglich

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 305	1.3	Wenn die versicherte Person stirbt und für die Rente aus der Hauptversicherung eine Rentengarantiezeit vereinbart ist, zahlen wir die Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf der Rentengarantiezeit. (Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von 10 Jahren vereinbart und die versicherte Person stirbt 3 Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir zunächst noch 7 Jahre lang die vereinbarte Rente und dann die Hinterbliebenenrente.)	Wenn die versicherte Person <u>stirbt und für die Rente aus der Hauptversicherung eine Rentengarantiezeit vereinbart ist nach dem Rentenzahlungsbeginn der Hauptversicherung stirbt, und für diese eine Rentengarantiezeit vereinbart ist</u> , zahlen wir die Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf der Rentengarantiezeit. (Z. B.: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von 10 Jahren vereinbart und die versicherte Person stirbt 3 Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir zunächst noch 7 Jahre lang die vereinbarte Rente und dann die Hinterbliebenenrente.)	Bedingungs- werk auch als Zusatzversiche- rung bei ande- ren Bedin- gungswerken möglich
BE 305	4.1	Die Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung eine Einheit. Eine Kündigung der Zusatzversicherung ist nicht möglich.	Die <u>Hinterbliebenenrenten-</u> Zusatzversicherung <u>bildet mit der Hauptversicherung Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Eine Kündigung der Zusatzversicherung ist nicht möglich.</u>	Bedingungs- werk auch als Zusatzversiche- rung bei ande- ren Bedin- gungswerken möglich
BE 305	4.2		<u>Wenn Sie für Ihre Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung laufende Beiträge, also keinen Einmalbeitrag zahlen, können Sie die Zusatzversicherung allein ganz oder teilweise in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) kündigen. Einen Rückkaufswert aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung – soweit vorhanden – erhalten Sie</u>	Aufnahme, da Bedingungs- werk auch als Zusatzversiche- rung bei ande- ren Bedin- gungswerken möglich

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
			<u>nur, wenn Sie die Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung kündigen.</u>	

Tarife & Materialien

Erläuterung zu den Tarifen

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
TA 309		Für folgende Tarife sind Versorgungsvorschläge bei unserem Kunden-Service-Center in Hannover anzufordern: - Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung - Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung - Unfalltod-Zusatzversicherung - Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung	Für folgende Tarife sind Versorgungsvorschläge bei unserem Kunden-Service-Center in Hannover anzufordern: - <u>Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b aa EStG</u> - Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung - <u>Fondsgebundene Rentenversicherung Hybrid</u> - <u>Grundfähigkeitenversicherung</u> - Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung - Unfalltod-Zusatzversicherung - Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung	Klarstellung, da um die neuen Bedingungswerke erweitert und für diese keine Tarifseiten erstellt wurden.
TA 309		Zusatzversicherungen ...	Zusatzversicherungen ... <i>(Grafik in Spalte drei angepasst: Zusatzversicherungen</i>	Anpassung an das Bedingungswerk (früher theoretisch)

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
			wurden in der 2. Schicht gestrichen, da das Bedingungsmerk keine Zusatzversicherungen vorsieht.)	tische, gesetzliche Möglichkeiten)

Beiträge und Leistungen zur kapitalbildenden Lebensversicherung nach Tarif S 34

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
TA 316		Rentenbeginnalter	Rentenbeginnalter <u>Endalter</u>	Klarstellung

Allgemeines Glossar für den Bereich Leben

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
TA 324		Glossar für die Lebensversicherung ...	<u>Allgemeines Glossar für die Lebensversicherung den Bereich Leben</u> ... <i>(Anpassung und Erweiterung des Glossars)</i>	Anpassung an marktübliche Begriffe und das GDV-Glossar